

## UNSER NEUES GESICHT...

Nach gut einem Jahr intensiver Planungs- und Vorbereitungszeit steht das von Grund auf neu gestaltete Portal des Landratsamtes Weimarer Land den Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessierten zur Verfügung. Vorausgegangen war ein vollständiger Wechsel des behördlichen Auftritts, zu dem auch die neugestaltete Webseite der Kreisverwaltung zählt. Der Webauftritt ist nun optisch ansprechend in einem modernen Design gestaltet und gleichzeitig funktionell aufgebaut.

Die Kreisverwaltung nutzt das Portal und die sich neu ergebenden technischen Möglichkeiten, um Online-Services für seine Bürgerinnen und Bürger auf- und auszubauen. Dies wird für Erleichterung bei Antragsverfahren und der Kommuni-

kation mit der Kreisverwaltung und sonstigen Behörden sorgen.

### Schneller ans Ziel kommen

Einige Servicefunktionen sind bereits mit Start der neuen Homepage verfügbar. So können Sie Termine in der Kfz-Zulassungsstelle schon seit Längerem online vereinbaren oder Ihr Wunschkennzeichen online beantragen. Oder wollen Sie online eine Sperrmüllentsorgung beantragen? Kein Problem mit dem neuen Online-Sperrmüllformular der Entsorgungsgesellschaft des Kreises. Informieren können Sie sich auch über die Kreistagsarbeit, in dem Sie das angebotene Bürger-/Ratsinformationssystem der Kreisverwaltung nutzen.

*Fortsetzung auf Seite 3*

## DAS ERWARTET SIE IN DIESER AUSGABE:

### Amtlicher Teil

Beschlüsse der IX. Sitzung  
des Kreistages vom 04.03.2021  
► Seite 4

Bekanntmachung für die Wahl  
zum 20. Deutschen Bundestag  
► Seite 12

Bekanntmachung für die Wahl  
zum 20. Deutschen Bundestag  
► Seite 14

### Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Benutzungs-  
entgelte im Rettungsdienst  
► Seite 16

Informationen aus dem Ehrenamts-  
zentrum  
► Seite 21

Bienensachverständige im Kreis  
Weimarer Land  
► Seite 24

## CORONA-BÜRGERTELEFON des Kreises Weimarer Land

Montag bis Freitag:  
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Telefon: 03644/540-912

## HINWEIS IN EIGENER SACHE

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz des Kreises Weimarer Land [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

► Nächste Ausgabe: 05.05.2021

## TERMINE

28.04.2021 Bau- und Vergabeausschuss  
05.05.2021 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Änderungen vorbehalten

## Unermüdliches Arbeiten an unseren Schulen

An unseren Schulen im Kreis wird gebaut. So u. a. in Pfiffelbach der Ersatzneubau für die Staatliche Grund- und Regelschule, in Mellingen am Gymnasium, wo derzeit Elektroarbeiten stattfinden, die Komplexsanierung der „Werner-Seelenbinder-Schule“ in Apolda und an der Grundschule in Bad Sulza, wo die Komplexsanierung der Mensa (siehe Foto) in vollem Gange ist.



Zukünftig werden dort der Speisesaal, die Ausgabeküche, ein Umkleideraum mit WC und ein Hausmeisterraum untergebracht. Zurzeit erfolgt der Einbau von Fußbodendämmung, Fußbodenheizung und Estrich. Die Fertigstellung ist für Ende des 3. Quartals geplant.

Landrätin Christiane Schmidt-Rose dankt allen Handwerksbetrieben für die gute und zuverlässige Arbeit, trotz Corona.

## Integrationspreis für das Jahr 2021 ausgelobt

Die Landrätin und der Förderkreis zur sprachlichen, beruflichen und kulturellen Integration in Thüringen e. V. loben den **Integrationspreis im Weimarer Land für das Jahr 2021**

aus.

Der Integrationspreis wird jeweils vergeben

- für eine Einzelperson mit einer Dotierung in Höhe von 250 €.
- für Vereine/Verbände/Gruppen mit einer Dotierung in Höhe von 750 €.

Gesucht werden Privatpersonen und Gruppen/Verbände/Vereine, die sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig welchen Alters, Geschlechts und Religion, eingesetzt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Integration im Weimarer Land leisten bzw. geleistet haben.

## Katzenhalter in der Pflicht



Der Tierschutzverein Apolda und Umgebung und das Veterinäramt Weimarer Land appellieren dringend an alle Bürger\*innen, die Freigänger-Katzen haben oder sich um freilebende herrenlose Katzen kümmern.

Unsere Katzen sind zurzeit in ihrem Fortpflanzungstrieb kaum zu bändigen, wenn sie unkastriert ins Freie können oder dau-

erhaft im Freien leben. Tragen Sie dafür Sorge, dass es zu keiner ungehemmten Vermehrung ihrer Zöglinge kommt: Lassen Sie Ihre Tiere freiwillig kastrieren.

In einigen Landkreisen in Thüringen musste dies wegen des vermehrten Auftretens kranker und abgemagerter herrenloser Katzen durch eine Katzenschutzverordnung gesetzlich festgelegt werden. Nähere Hinweise gibt der Tierschutzverein Apolda (Mobil: 0171/6745064, Dr. Michel) und das Veterinäramt im Landratsamt (Tel.: 03644/540 310).

Frau Dr. Sachs, Amtstierärztin

## SPLITTER

### WIR BITTEN UM BEACHTUNG

Das Landratsamt Weimarer Land verfügt keine Impftermine.

Beantwortung von Fragen rund um das Impfen sowie Terminvergabe erfolgen über folgenden Link: <https://impfen-thueringen.de/terminvergabe.html> oder telefonisch über 03643 - 49 50 49 0.

Anträge auf Entschädigung bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Betreuungserfordernis sind seit 01.01.2021 ausschließlich über den Link <https://ifsg-online.de/index.html> zu stellen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir haben für Sie Testzentren organisiert, wo Sie sich kostenlos auf das Corona-Virus testen lassen können (Stand: 19.03.2021).

Weitere Orte sind in Planung. Die aktuellen Zentren finden Sie auf unserer Homepage unter [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) unter Informationen zum Coronavirus.

### Apotheke am Darrplatz, Apolda

Montag, Mittwoch und Freitag  
9.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Stadt Bad Sulza, Rathausaal

dienstags und donnerstags  
8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

### Sporthalle, Lessingstraße, Apolda

mittwochs, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
<https://www.drk-apolda.de/startseite-kv.html>

### Saal der Stadt Buttstedt

montags, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
donnerstags, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Alte Stadtapotheke Apolda – nur mit Termin

Dienstag bis Donnerstag  
6.30 bis 8.00 Uhr  
18.00 Uhr - 20.00 Uhr  
oder individuelle Absprache.  
Terminvergabe: 03644/562757



Liebe Leserinnen und Leser,

seit gut einem Jahr beschäftigt uns Corona sehr umfassend. Damit erzähle ich Ihnen nichts Neues.

Aber Sie halten mit dem neuen Amtsblatt ein neues Layout in der Hand. Möglicherweise ist Ihnen schon bei der letzten Ausgabe aufgefallen, dass sie farbig ist. Das liegt daran, dass die neue Druckerei eine farbige Gestaltung ermöglicht. Wir können also zukünftig sehr viel mehr farbige Fotos abbilden, aber auch die Rubriken farblich markieren. Amtliche Bekanntmachungen tragen Überschriften in Türkis, über allgemeinen Informationen und anderen Hinweisen steht ein grüner Balken.

Wer sich jetzt fragt, wie kommt man auf die Farben, den möchte ich darauf verweisen, dass der Weimarer Land Tourismus e. V. bereits seit einem Jahr mit einem ähnlichen Logo in diesen Farben arbeitet.

Sie stehen dort für „Ursprung. Geist. Entfaltung. Weiter Horizont, harmonisch geschwungene Landschaftsbogen und das Gefühl des Angekommen-Sein – mit dem Kopf über den Wolken, das Unsichtbare zum Greifen nahe und mit den Füßen ganz fest auf dem Boden – willkommen! #meinweimarerland“. Unter diesem Motto machen die Unternehmen der Gastronomie- und Tourismusbranche für unseren Landkreis, unsere Heimat Werbung. Werbung in Deutschland und über Deutschlands Grenzen hinaus.

Auf diese Unternehmen können wir mit Stolz blicken, sie tragen spürbar zur Lebensqualität in unserem Kreis bei. Insbesondere im Moment spürbar, weil sie nur stark eingeschränkt arbeiten dürfen und wir sie vermissen.

Das vom Tourismus abgeleitete Logo des Kreises Weimarer Land wird vom türkisen Band der Ilm durchflossen, die Kreisstadt Apolda ist markiert und fügt sich harmonisch ins Farbgesehen.

Mit diesem Wechsel der Gestaltung des Amtsblatts geht eine neue Homepage einher, die wir Anfang April scharf schalten werden. Immer wieder heißt es, dass Krisen wie ein Brennglas wirken und Fehler oder Nachlässigkeiten vergrößern. So ist es uns auch mit der alten Homepage gegangen, auf der zwar alles Wichtige veröffentlicht werden konnte, die Schnelligkeit und die Möglichkeit des Auffindens war den wachsenden Anforderungen nicht mehr gewachsen. Gerade bei amtlichen Bekanntmachungen müssen Sie wissen, wo Sie unsere Informationen finden können.

In einer Arbeitsgruppe haben sich Mitarbeiter intensiv mit der neuen Gestaltung und der Gliederung des neuen Internetauftritts des Weimarer Landes beschäftigt. Er ist Portal zu allen wichtigen Informationen des Kreises, aber auch zu allen benötigten Formularen, die wir Ihnen als beschreibbare pdf-Dateien zur Verfügung stellen wollen. Wer sich als Bürger einen Zugang zum Kreistag wünscht, zu seinen Ausschüssen, Beschlüssen und dem Haushalt, wird hier schneller fündig als bisher.

Wir wollen Ihnen Wege ersparen und bieten Ihnen deshalb an, dass Sie über alle Kanäle mit uns Kontakt aufnehmen können: E-Mail und Telefax stehen für die Schriftform zur Verfügung, auf telefonische Terminvereinbarung können Sie auch persönliche Treffen wahrnehmen.

An der Seite arbeiten wir noch, zum Start könnte es noch kleinere Baustellen geben. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe würden sich freuen, Resonanz von Ihnen zu bekommen, bitte nutzen Sie die Kontaktmöglichkeit.

Selbstverständlich finden Sie aktuelle Hinweise zum Coronageschehen auch auf der Homepage.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Osterfest, unbeschwerte Osterferien, wo immer es uns möglich sein wird und bleiben Sie gesund.

Ihre Landrätin

Fortsetzung von Seite 1

### Ein Platz zum Verwirklichen und ein Raum für innovative Entwicklungen

Dass der Landkreis ein attraktiver Wirtschaftsstandort ist, wird nun auch auf der Homepage deutlich. Wir stellen Ihnen die Wirtschaftsregion vor und fordern Unternehmer und Gewerbetreibende auf, selbst aktiv mitzugestalten. Wie gewohnt stellen wir unsere Ausschreibungen für Dienstleister und Bauvorhaben bereit und freuen uns, Sie als wichtigen Partner gewinnen zu können. Nutzen Sie außerdem unser neues Serviceangebot eines Technologieatlas. Als Gewerbetreibende können Sie sich unkompliziert in diesem Branchenverzeichnis eintragen lassen und Änderungswünsche anzeigen. Nutzen Sie die

Gelegenheit und vernetzen Sie sich mit uns und den Unternehmen unserer Region.

### Neues Bewerberportal

Innovativ gestaltet sich nunmehr auch der Bewerbungsprozess auf Stellenausschreibungen des Landratsamtes Weimarer Land. Mit dem neu angebotenen Bewerberportal sind nun nicht mehr nur analoge Bewerbungen möglich, sondern eine direkte elektronische Bewerbung über unsere Karriereseite. „Das ist ein Meilenstein in unserem bisherigen Bewerbungsprozess und macht unsere internen Abläufe wesentlich effizienter als in der gewohnten Form.“, freut sich die Personalamtsleiterin Frau Müller. Nutzen auch Sie diesen ein-

fachen Weg, sich bei uns zu bewerben.

Das neue Internetportal wurde von einem Projektteam, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung, mit Unterstützung des kommunalen IT-Dienstleisters KISA aufgebaut. Technisch basiert das CMS-System auf einer Webtechnologie, die speziell auf kommunale Aufgabenstellungen ausgelegt ist und beständig mit den sich wandelnden Bedingungen weiterentwickelt wird.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf  
[www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de)  
[www.land.de](http://www.land.de)

## BESCHLÜSSE

### Beschlüsse der IX. Sitzung des Kreistages vom 04.03.2021

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschriften durch den Kreistag.

#### **Beschluss-Nummer: 149-IX/2021**

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020.

#### **Beschluss-Nummer: 150-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

Die Jahresrechnung 2017 des Kreises Weimarer Land wird festgestellt.

#### **Beschluss-Nummer: 151-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

Dem Landrat wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 des Kreises Weimarer Land erteilt.

#### **Beschluss-Nummer: 152-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

Der Beigeordneten wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 des Kreises Weimarer Land erteilt.

#### **Beschluss-Nummer: 153-IX/2021**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes der Stelle „Technischer Leiter“ im Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden (im UA 31000 TFM Hohenfelden ab 04/2021).

#### **Beschluss-Nummer: 154-IX/2021**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Sperrvermerke an der Stelle „Sachbearbeiter/in Infektionsschutz“ und an der Stelle „Suchtberater/in im SPDi“ im UA 50100 Gesundheitsamt ab 01/2021.

#### **Beschluss-Nummer: 155-IX/2021**

Der Kreistag wählt

Herrn Sören Korn

als stimmberechtigtes Mitglied (Kreissportbund Weimarer Land e. V.) in den Jugendhilfeausschuss.

#### **Beschluss-Nummer: 156-IX/2021**

Der Kreistag wählt

Herrn Wolf-Dietrich Schädtrich

zum ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Kreises Weimarer Land.

#### **Beschluss-Nummer: 157-IX/2021**

Der Kreistag wählt

Frau Birgit Werner

zur Stellvertreterin des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Kreises Weimarer Land.

#### **Beschluss-Nummer: 158-IX/2021**

Der Kreistag beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für den Kreis Weimarer Land.

#### **Beschluss-Nummer: 159-IX/2021**

Der Kreistag beschließt folgende Änderung im Dienstleistungsvertrag über öffentliche Personenverkehrsdienste durch den Kreis Weimarer Land (Aufgabenträger) an die Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG):

§ 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die PVG kann auch eine von Satz 1 abweichende Höhe der monatlichen Abschlagzahlungen beantragen, wenn diese notwendig ist. Die Notwendigkeit muss gegenüber dem Aufgabenträger mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden.

#### **Beschluss-Nummer: 160-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

Die Durchführung der Tarifmaßnahme im Verkehrsverbund Mittelthüringen zum 01.08.2021 wie in der Tariftabelle (Anlage 1).

#### **Beschluss-Nummer: 161-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreis Weimarer Land erstellt federführend mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein integriertes Gewerbeflächenentwicklungskonzept.

2. Die Erstellung ist durch eine außerplanmäßige Einnahme in der Haushaltsstelle 79100.17200 in Höhe von bis zu 50.000,- € gesichert. Die letztendliche Höhe der Einnahme bemisst sich an den tatsächlich entstandenen Kosten und wird gemäß Verwaltungsvereinbarung Nr. 6/2021 vereinnahmt.

#### **Beschluss-Nummer: 162-IX/2021**

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.11.2020.

#### **Beschluss-Nummer: 165-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreis Weimarer Land kauft eine Teilfläche des Flurstücks 627/4 in der Flur 3 der Gemarkung Bad Sulza mit einer Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup> zu einem Preis von max. 60.000 € einschließlich Nebenkosten.

#### **Beschluss-Nummer: 166-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreis Weimarer Land kauft das Flurstück 50/1 in der Flur 1 der Gemarkung Wormstedt mit einer Größe von ca. 632 m<sup>2</sup> zu einem Preis von max. 21.000 € einschließlich Maklercourtage und Kaufnebenkosten.

#### **Beschluss-Nummer: 167-IX/2021**

Der Kreistag beschließt:

Die vollbiologische Kläranlage am Berufsschulstandort BBS Schwerstedt wird an den Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar (ANW) übergeben.

Schmidt-Rose

Landrätin

KS

Die Anlage kann während der üblichen Dienststunden im Landratsamt, Büro Kreistag, eingesehen werden.

## Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 27.01.2021 und 24.02.2021

### Beschluss-Nummer: 106-18/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

1. Für die Lieferung eines Rüstwagens (RW) für die Stützpunktfeuerwehr Buttstedt werden die Lose 1 – Fahrgestell und 2 – Aufbau (Fach-Los) an die Firma

**Rosenbauer Deutschland GmbH  
Rudolf-Breitscheid-Straße 79  
14943 Luckenwalde**

zum geprüften Angebotspreis in Höhe von Netto 318.286,00 € +19 % MwSt. 60.474,34 €, Brutto 378.760,34 € vergeben.

2. Für die Lieferung eines Rüstwagens (RW) für die Stützpunktfeuerwehr Buttstedt wird Los 3 – Feuerwehrtechnische Beladung (Teil-Los) an die Firma

**Albert Ziegler GmbH  
Albert-Ziegler-Straße 1  
89537 Giengen/Brenz**

zum geprüften Angebotspreis in Höhe von Netto 84.540,92 € +19 % MwSt. 16.062,77 €, Brutto 100.603,69 € vergeben.

### Beschluss-Nummer: 107-18/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Revision der ortsveränderlichen elektrischen Geräte nach DGUV Vorschrift 4 an den Schulen des Kreises Weimarer Land (Los 1 bis 3) wird an die

**HS Service GmbH  
Rasenmühlenstraße 34  
98547 Schwarzta**

zum geprüften Angebotspreis für das Jahr 2021

in Höhe von Netto 25.263,42 € + 19 % MwSt. 4.800,05 €, Brutto 30.063,47 €,

für das Jahr 2022

in Höhe von Netto 25.263,42 € + 19 % MwSt. 4.800,05 €, Brutto 30.063,47 €,

für das Jahr 2023

in Höhe von Netto 25.541,04 € + 19 % MwSt. 4.852,80 €, Brutto 30.393,84 €,

für das Jahr 2024

in Höhe von Netto 25.541,04 € + 19 % MwSt. 4.852,80 €, Brutto 30.393,84 €,

gesamt:

Netto 101.608,92 € + 19 % MwSt. 19.305,69 €, Brutto 120.914,61 € vergeben.

### Beschluss-Nummer: 110-19/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Objektplanungsleistungen Gebäude und Innenräume für den

Schulverbund RS Werner-Seelenbinder/GS Christian Zimmermann Apolda werden an das

**Planungsbüro Seifarth  
Kupferstraße 16  
99510 Ilmtal-Weinstraße**

vergeben.

### Beschluss-Nummer: 113-19/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Objektplanungsleistungen Gebäude und Innenräume für die Grundschule Großschwabhausen werden an das Büro

**HAI Helk Architekten und Ingenieure GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen**

vergeben.

### Beschluss-Nummer: 114-19/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Fachplanungsleistungen Technische Gebäudeausrüstung für die Grundschule Isseroda werden an das Büro

**Steinigeweg Planungs GmbH & Co. KG  
Bodelschwinghstraße 80  
99425 Weimar**

vergeben.

### Beschluss-Nummer: 115-19/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Objektplanungsleistungen Gebäude und Innenräume für die Grundschule Isseroda werden an das Büro

**Architekt Dipl. Ing. N. Petzsch  
Ernst-Thälmann-Str. 14  
99423 Weimar**

vergeben.

### Beschluss-Nummer: 116-19/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Bauleistungen für den Schulverbund Pfiffelbach Ersatzneubau Polytechnik, Los 31 Vorhangfassade werden an die Firma

**Frahammer GmbH & Co. KG  
Laichanger 36  
86554 Pöttmes**

zum Angebotspreis in Höhe von Netto 133.860,11 € + 19 % MwSt. 25.433,42 €, Brutto 159.293,53 €

vergeben.

Dirk Geyer

Ausschussvorsitzender

---

## Beschlüsse des Zweckverband Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ vom 12.10.2020 und 18.02.2021

### Beschluss 08/2020

Die Verbandsversammlung stimmt der am 12.10.2020 vorgelegten Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan 2021 zu.

Die Umlage beträgt für die Stadt Weimar 478.272 Euro, für den Kreis Weimarer Land 234.303 Euro.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

### Beschluss 09/2020

Die Verbandsversammlung stimmt dem am 12.10.2020 vorgelegten Finanzplan zu.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

*Fortsetzung auf Seite 6*

# BESCHLÜSSE

---

Fortsetzung von Seite 5

## **Beschluss 01/2021**

Die Verbandsversammlung stimmt der Aufhebung der Beschlüsse 08/2020 und 09/2020, auf Grund einer nachträglichen Fördermitelzusage zu.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

## **Beschluss 02/2021**

Die Verbandsversammlung stimmt der am 18.02.2021 vorgelegten Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan 2021, auf Grund der vom Land Thüringen geänderten Förderrichtlinien für Musikschulen zu.

Die Umlage beträgt unverändert für die Stadt Weimar 478.272 Euro, für den Kreis Weimarer Land 234.303 Euro.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

## **Beschluss 03/2021**

Die Verbandsversammlung stimmt dem am 18.02.2021 vorgelegten Finanzplan zu.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

## **Beschluss 04/2021**

Die Verbandsversammlung stimmt der am 18.02.2021 vorgelegten 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes zu.

7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes

1.) In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von § 19 ThürEBV erfolgt die schriftliche Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich“

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

## **Beschluss 05/2021**

Die Zweckverbandsversammlung stimmt 6 zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen bis 31.12.2021 im Rahmen von Fördergeldern für 2021 zu.

Die Aufwendungen sind vollständig durch Fördermittel abgedeckt.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Thomas Gottweiss  
Zweckverbandsvorsitzender

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

## **Bekanntmachung**

Die Firma Ospelt Petfood Anstalt/ Zweigniederlassung Apolda, Liechtensteiner Straße 5, 99510 Apolda betreibt am Standort 99510 Apolda, Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 572/5 eine Anlage zur Herstellung von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 57.000 Tonnen/Jahr bzw. 240 Tonnen/Tag i. V. m. einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerleistung von 3,1 MW, sowie einer Dampferzeugungsanlage mit einer Feuerleistung von 1,775 MW und einer Dampfleistung von 2,6 Tonnen/Stunde, Anlagen nach Ziffer 7.34.1 i. V. m. 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die in der betriebenen Anlage durchgeführte Tätigkeit zur Herstellung von Tiernahrung ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter der Ziffer Nr. 6.4 b) iii) genannt. Auf Grund Artikel 23 genannter Richtlinie sind in den aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. In der o.g. Anlage

erfolgte am 19. Februar 2020 besagte Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 des BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Auf Grund § 52 a Abs. 5 Satz 3 des BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen (§ 10, Abs. 2, Ziffer 4) des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 14, zu den bekannten Sprechzeiten einsehbar ist.

Apolda, den 8. Dezember 2020

Exner  
Amtsleiter Umweltamt

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

### Bekanntmachung

Die Firma Dr. Joachim Schilling Recycling und Entsorgungstechnik Apolda e. K., Schillerstraße 21, 99510 Apolda betreibt am Standort 99510 Wormstedt, Gemarkung Wormstedt, Flur 2, Flurstücke 336, 338, 339, 340 eine Anlage zur Behandlung von verunreinigtem (ölkontaminiertem) Boden und Bauschutt durch physikalisch-biologische Dekontamination (Biobeete) mit einer Leistung von 50.000 t/a, Anlage nach Ziffer 8.7.1.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die in der betriebenen Anlage durchgeführte Tätigkeit zur Behandlung von verunreinigtem (ölkontaminiertem) Boden und Bauschutt durch physikalisch-biologische Dekontamination (Biobeete) ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter der Ziffer 5.1.a genannt. Auf Grund Artikel 23 genannter Richtlinie sind in den aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. In der o. g. Anlage erfolgte am 13.10.2020 besagte Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolg-

ter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 des BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Laut § 52 a Abs. 5 Satz 3 des BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 BImSchG wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19, zu den bekannten Sprechzeiten einsehbar ist. Des Weiteren kann dieser in Form von einer PDF-Datei auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden (<https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html>).

Apolda, den 25.02.2021

Exner  
Amtsleiter Umweltamt

---

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

### Bekanntmachung

Die Firma GERK mbH, Gebreitestraße 7, 99428 Nohra, betreibt am Standort Gewerbepark Ulla-Nohra-Obergrunstedt, Gemarkung Obergrunstedt, Flur 3, Flurstücke 296/2 und 296/5 (teilweise) eine Anlage zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 i. V. m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Nr. 8.12.2 und einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die in der betriebenen Anlage durchgeführte Tätigkeit zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufbereitungsleistung von 80 t/h und von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 85 t/a ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter der Ziffer 5.5 genannt. Entsprechend Art. 23 genannter Richtlinie sind in den aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. In der o.g. Anlage erfolgte am 28.10.2020 besagte Vor-Ort-Kontrolle. Gem. Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde

nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Laut § 52 a Abs. 5 S. 3 BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 BImSchG wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19, zu den bekannten Sprechzeiten einsehbar ist. Des Weiteren kann dieser in Form von einer PDF-Datei auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden (<https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html>).

Apolda, den 25.02.2021

Exner  
Amtsleiter Umweltamt

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

### Bekanntmachung

Die Firma Hertig GmbH & Co. Recycling KG, Dorfanger 18 in 99444 Blankenhain, OT Meckfeld, betreibt am Standort in 99444 Blankenhain, Gemarkung Meckfeld, Flur 3, Flurstück 114/1, 114/2 und 114/5 eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag. Die damit verbundenen Tätigkeiten sind genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. den Nr. 8.11.2.1GE des Anhanges zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die in der Anlage durchgeführte Tätigkeit zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10 t pro Tag ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter der Ziffer 5.1. genannt. Auf Grund Artikel 23 o.g. Richtlinie sind in den aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. In der o. g. Anlage erfolgte am 02.11.2020 eine Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen

gen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Auf Grund § 52 a Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2, Ziffer 4 Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 BImSchG wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19, zu den bekannten Sprechzeiten einsehbar ist. Des Weiteren kann dieser in Form von einer PDF-Datei auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden (<https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html>).

Apolda, den 25.02.2021

Exner  
Amtsleiter Umweltamt

---

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

### Bekanntmachung

Die Erzeuger-Genossenschaft Neumark e.G., Vor dem Obertore 160 in 99439 Neumark betreibt am Standort in 99439 Berlstedt, Gemarkung Berlstedt, Flur 7, Flurstück 1138 eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern i. V. m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas, einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient (brennbare Gase, hier Biogas), einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten und einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von gasförmigen Stoffen (Biogas). Die damit verbundenen Tätigkeiten sind genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. den Nrn. 7.1.5, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 8.13 und 1.2.2.2 des Anhanges zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die in der Anlage durchgeführte Tätigkeit der Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag - biologische Behandlung - ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates i. d. g. F. über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter der Ziffer 5.3b) genannt. Auf Grund Artikel 23 o. g. Richtlinie sind in den aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die

zuständigen Behörden vorzunehmen. In der o. g. Anlage erfolgte am 10.12.2020 eine Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Auf Grund § 52 a Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2, Ziffer 4 Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der gültigen Fassung zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 BImSchG wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19, zu den bekannten Sprechzeiten sowie auf der Homepage des Landratsamtes - Untere Immissionsschutzbehörde einsehbar ist.

Apolda, den 09.03.2021

Exner  
Amtsleiter Umweltamt

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

### Bekanntmachung

Die Van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG, Am langen Raine 1 in 99439 Neumark betreibt am Standort in 99439 Neumark, Gemarkung Neumark, Flur 6, Flurstücke 492/1, 492/2, 493, 494, 495, 724, 725, 496/2, 497/2, 497/5 und 488/1 eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen i. V. m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas, einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient (brennbare Gase, hier Biogas), einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten und einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Stoffen (hier Biogas). Die damit verbundenen Tätigkeiten sind genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. den Nr. 7.1.8.1 und 7.1.7.1 i. V. m. Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 8.13 des Anhanges zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die in der Anlage durchgeführte Tätigkeit zur Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag [biologische Behandlung] ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter der Ziffer 5.3.b)i) genannt. Auf Grund Artikel 23 o. g. Richtlinie sind in den

aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. In der o. g. Anlage erfolgte am 07.12.2020 eine Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Auf Grund § 52 a Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2, Ziffer 4 Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der gültigen Fassung zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 BImSchG wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19, zu den bekannten Sprechzeiten sowie auf der Homepage des Landratsamtes – Untere Immissionsschutzbehörde einsehbar ist.

Apolda, den 07.03.2021

Exner  
Amtsleiter Umweltamt

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt - Untere Wasserbehörde

### Bekanntmachung

Die Stadt Bad Berka hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Ortsteil Gutendorf gestellt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren bei dem gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG für das geplante Vorhaben eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ zur Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, erforderlich ist.

Gemäß § 73 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird darauf hingewiesen, dass:

1. Die Planunterlagen auf Erteilung der Genehmigung, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während der Dienstzeit in der Zeit

**vom 01.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021**

in der Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10 in 99438 Bad Berka sowie im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda zur Einsicht aus.

### Hinweis zur Einsichtnahme in der Stadt Bad Berka

Sollte auf Grund der aktuellen COVID-19-Verordnung das Rathaus der Stadt Bad Berka geschlossen sein, können sich interessierte Bürger an der Hausklingel melden. Ein Mitarbeiter wird dann den Bürger in den Auslegungsraum führen. Weiterhin kann zum Einsehen in die Unterlagen ein Termin zu den angegebenen Dienstzeiten telefonisch (036458 55138) vereinbart werden.

### Hinweis zur Einsichtnahme im Landratsamt Weimarer Land

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie bleibt das Landratsamt für Besucher bis auf Weiteres geschlossen. Zum Zweck der Einsichtnahme im Umweltamt ist eine Anmeldung im Einlass- bzw. Pfortenbereich des Landratsamtes erforderlich.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei den unter Punkt 1. genannten Stellen bis zum 14.05.2021 schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 ThürVwVfG sind bei den unter Punkt 1. bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

4. Ein Erörterungstermin kann durchgeführt werden, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

*Fortsetzung auf Seite 10*

Fortsetzung von Seite 9

5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn

mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Exner  
Amtsleiter Umweltamt

LANDRATSAMT SÖMMERDA  
Umweltamt - Genehmigungsbedürftige Anlagen

## Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf den Grundstücken der Gemarkung Spröttau, Flur 5, Flurstück 484 und der Gemarkung Dielsdorf, Flur 3, Flurstück 339 und Flurstück 365 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben beantragt der Antragsteller gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA von Typ Vestas V 162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m. Zwei Anlagen (Flurstück 484 und 365) mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 247 m über Geländehöhe und eine Anlage (Flurstück 339) mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Gesamthöhe von 200 m über Geländehöhe.

Bei den beantragten WEA, handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden

**einen Monat vom 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021**

im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach und im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda ausgelegt und können dort von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das, in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden

- im Landratsamt Sömmerda, Tel.: 03634 354-675, E-Mail: [umweltamt@lra-soemmerda.de](mailto:umweltamt@lra-soemmerda.de);
- im Landratsamt Weimarer-Land, Tel.: 03644 540-671, E-Mail: [post.umweltamt@wl.thueringen.de](mailto:post.umweltamt@wl.thueringen.de);

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Tel.: 036371 540-0, E-Mail: [poststelle@gramme-vippach.de](mailto:poststelle@gramme-vippach.de) notwendig.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere zu Schall und Schatten, visuelle Störungen, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/Th> sowie auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda unter: <https://spweb.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der

#### Einwendungsfrist

**vom 08.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021**

unter Angabe der Registriernummer **UAHa-1.6.2-SPROEBore-105/20/GB** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 1 a der 9. BImSchV beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Gemäß § 17 (1) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sind bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Der Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Zudem bleiben gleich-

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

förmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

## Erörterung

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Erörterung statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Erörterung.

Aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie wird ersatzweise von einem Erörterungstermin abgesehen und die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) angekündigt. Die genauen Modalitäten und Zeiträume zur Durchführung der Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vor Konsultationszeitraum im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda und im Internet des Landkreises Sömmerda und Weimarer Land bekannt gemacht.

## Hinweise

1. Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zum Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Danach wird der Bescheid der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung  
Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung als untere Immissionsschutzbehörde verarbeitet das Umweltamt des Landkreises Sömmerda Ihre personenbezogenen Daten. Die **umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/Stellungnahme** im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens macht auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig.

Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten können ggf. an den **Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros** zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden.

Es werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet:

- allgemeine Adressdaten

- Kontaktdaten für Telefon und E-Mail

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 16 ThürDSG.

Die konkrete **Speicherdauer** kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Die regelmäßige Speicherfrist nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens beträgt zehn Jahre. Grundsätzlich werden Ihre Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht. Allerdings kann die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten dazu führen, dass eine umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/Stellungnahme mangels prüfungsrelevantem Vortrag nicht vorgenommen werden kann.

Als Betroffener stehen Ihnen die nachfolgenden Rechte im Rahmen der Verarbeitung zu:

- Auskunftsrecht – Artikel 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung – Artikel 16 DS-GVO
- Recht auf Löschung – Artikel 17 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Artikel 18 DS-GVO
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung – Artikel 21 DS-GVO
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde – Artikel 77 DS-GVO

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herr Johannes Köther  
Landratsamt Sömmerda  
Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda  
Telefon: 03634 354-306  
E-Mail: [datschutzbeauftragter@lra-soemmerda.de](mailto:datschutzbeauftragter@lra-soemmerda.de)

### **Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:**

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Thüringen  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

5. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verpflichtend.

6. Das Ergebnis über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

Fortsetzung auf Seite 12

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 11

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041).

Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. Oktober 2020, zuletzt geändert am 18. Februar 2021.

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DS-GVO)

Sömmerda, den 11.03.2021

Umweltamt  
Landkreis Sömmerda

## AMTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNGEN

### Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 191 für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich folgendes bekannt:

#### I. Kreiswahlvorschläge

##### 1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21.06.2021 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge können - ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter - direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

##### 2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch

am 19.07.2021 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

### **3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 der BWO),
- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

## **II. Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2021 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und
- die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgeräteverordnung) vom

3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).

### **III. Anschriften des Landes- und Bundeswahlleiters**

Die Anschrift des Landeswahlleiters in Thüringen lautet:

Postanschrift:

Der Landeswahlleiter Thüringen Europaplatz 3 99091 Erfurt	Der Landeswahlleiter Thüringen Postfach 90 01 63 99104 Erfurt
---	---

Telefonnummer: 0361 / 378 4100

Fax: 0361 / 378 4691

Internet: [www.wahlen.thueringen.de](http://www.wahlen.thueringen.de) oder  
[www.statistik.thueringen.de](http://www.statistik.thueringen.de).

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Postanschrift:

Der Bundeswahlleiter Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	Der Bundeswahlleiter 65180 Wiesbaden
--	---

Telefonnummer: 0611 / 754 863

Fax: 0611 / 724 000

Internet: [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) oder  
[www.destatis.de/wahlen](http://www.destatis.de/wahlen).

### **VI. Anschriften der Kreiswahlleiter**

Die Anschriften der Kreiswahlleiter sind im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2020 vom 21.09.2020 veröffentlicht.

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 191 lautet:

Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 191

Herrn Braun, Marko

Landratsamt Sömmerda

Wielandstraße 4

99610 Sömmerda

Telefonnummer: 03634 / 354 – 241

Faxnummer: 03634 / 354 – 523

E-Mail: [Bundestagswahlen@lra-soemmerda.de](mailto:Bundestagswahlen@lra-soemmerda.de)

Die Anschrift des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 191 lautet:

Stellvertretender Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 191

Herrn Noth, Andreas

Landratsamt Sömmerda

Wielandstraße 4

99610 Sömmerda

Telefonnummer: 03634 / 354 – 648

Faxnummer: 03634 / 354 – 666

E-Mail: [Bundestagswahlen@lra-soemmerda.de](mailto:Bundestagswahlen@lra-soemmerda.de)

gez. Braun  
Kreiswahlleiter für den  
Bundestagswahlkreis 191

Sömmerda, den 1. Februar 2021

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) rufe ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf:

### 1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und, falls vorhanden, die in der Satzung bestimmte Kurzbezeichnung der Partei, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Des Weiteren sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz beigelegt werden.

Ohne vorherige Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter können andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerber) direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden. Auch Parteilose können sich als sogenannte Einzelbewerber/-kandidaten für ein Direktmandat in einem Wahlkreis zur Wahl stellen.

### 2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 18 Abs. 5 Bundeswahlgesetz in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Dies gilt analog für den Einzelbewerber.

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 19. Juli 2021 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz) deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 25. März 2020 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 25. Juni 2020 möglich. Zu beachten sind dabei auch die Regelungen des § 52 Abs. 4 Satz 1 Bundeswahlgesetz sowie der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gemäß § 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 34 Abs. 3 Bundeswahlordnung).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 Bundeswahlordnung, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert wer-

*Fortsetzung auf Seite 15*

Fortsetzung von Seite 14

den, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Bundeswahlgesetz zu bestätigen (Anlage 17 Bundeswahlordnung).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 Bundeswahlordnung) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 Bundeswahlordnung) oder gesondert (noch Anlage 14 Bundeswahlordnung) eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

### **3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der Bundeswahlordnung) sind beizufügen:

a) Anlage 15 Bundeswahlordnung:

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 Bundeswahlordnung, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

b) Anlage 16 Bundeswahlordnung:

die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 Bundeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

c) Anlage 14 und bei Bedarf noch Anlage 14 Bundeswahlordnung: sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 bzw. bei Bedarf noch Anlage 14 der Bundeswahlordnung),

d) Anlage 17 und 18 Bundeswahlordnung:

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 der Bundeswahlordnung), im Falle eines Einspruchs nach

§ 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 Bundeswahlordnung.

Die amtlichen Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **4. Wahlgebiet**

Die Einteilung der Bundestagswahlkreise wurde im vierundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) geändert und neu bekanntgemacht.

Danach wird der Wahlkreis 193 durch das Gebiet der kreisfreien Städte Erfurt und Weimar sowie der Verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinde Grammetal beschrieben und erhält den Namen Erfurt – Weimar – Weimarer Land II.

### **5. Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2021 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 2020 (BGBl. I, S. 2395),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328),
- Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I, S. 115).

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

### **6. Anschrift des Kreiswahlleiters**

Die Anschrift des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 193 „Erfurt – Weimar – Weimarer Land II“ lautet:

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt  
Der Kreiswahlleiter  
99111 Erfurt

Sitz des Kreiswahlleiters: Stadtverwaltung Erfurt  
Personal- und Organisationsamt  
Statistik und Wahlen  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Telefonnummer: 0361 655-1490  
Telefaxnummer: 0361 655-1499  
E-Mail: [wahlbehoerde@erfurt.de](mailto:wahlbehoerde@erfurt.de)

Erfurt, 12.03.2021

Norman Bulenda  
Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte im Rettungsdienst

Auf der Grundlage des § 20 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320), wurden die Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport zwischen dem Kreis Weimarer Land als Aufgabenträger und den Durchführenden einerseits sowie den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits vereinbart.

Es gelten vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 nachstehend aufgeführte Benutzungsentgelte:

### Rettungsmittel

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)  
Rettungstransportwagen (RTW)  
Krankentransportwagen (KTW)

### Benutzungsentgelt

262,98 €  
inkl. 20,00 € Leitstellengebühr  
397,19 €  
inkl. 20,00 € Leitstellengebühr  
177,19 €  
inkl. 20,00 € Leitstellengebühr

Nach § 22 ThürRettG gelten diese Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Schmidt-Rose  
Landrätin

## Ausschreibung

Der Kreis Weimarer Land schreibt folgende Flächen zur Verpachtung ab 01.10.2021 aus:

**Gemarkung Schwerstedt,**  
**Flur 6, Flurstück 505/42 (42,6070 ha Grundstücksgröße)**  
**und Flurstück 505/43 ( 9,8747 ha Grundstücksgröße)**  
**davon als Ackerfläche nutzbar:**  
**Flurstück 505/42 mit ca. 41,6573 ha Ackerfläche**  
**und Flurstück 505/43 mit ca. 9,1740 ha Ackerfläche**  
**Gesamt ca. 50,8313 ha Ackerfläche**

Es handelt sich bei den Flächen um zu bewirtschaftendes Ackerland.

Der Pachtvertrag wird über 10 Jahre geschlossen.

Der Pachtbeginn ist 01.10.2021.

Nach 5 Jahren erfolgt ohne Zutun der Vertragspartner einmalig eine Pachtzinsanpassung nach dem jeweils gültigen öffentlichen Pachtpreisregister.

Der Pachtzins beträgt jährlich mindestens 12.500,00 € für die Ackerfläche.

Der Kreis Weimarer Land ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verpachten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen unter der nachstehend genannten Anschrift oder unter Tel.: 03644/540-263 bzw. [post.liegenschaften@wl.thueringen.de](mailto:post.liegenschaften@wl.thueringen.de) zur Verfügung.

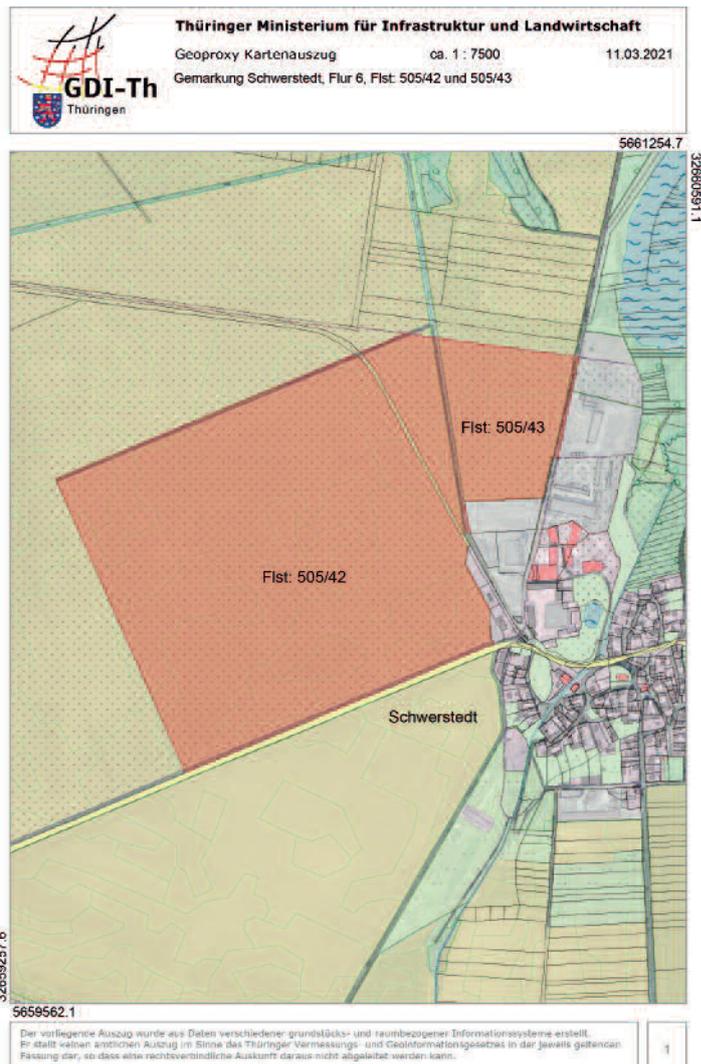
Ihr schriftliches Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Angabe

**„Ausschreibung Ackerfläche Schwerstedt“ bis zum 30.04.2021**  
an

Landratsamt Weimarer Land  
„Ausschreibung Ackerfläche Schwerstedt“  
Liegenschaften, Frau Reinhard  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda

Für einen fristgemäßen Posteingang ist das Datum des Posteingangsstempels des Kreises Weimarer Land relevant. Alle Angebote, die nicht im verschlossenen Umschlag und mit der Aufschrift „Ausschreibung Ackerfläche Schwerstedt“ versehen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Anlage



## Information zur Nutzung von Betriebswasseranlagen im Haushalt (z.B. Regenwassernutzungsanlagen, Hausbrunnen)

Das Gesundheitsamt informiert, dass Betriebswasseranlagen, wie z. B. Regenwassernutzungsanlagen und Hausbrunnen, die zusätzlich zu einem vorhandenen Trinkwasseranschluss im Haushalt existieren, durch den Inhaber beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen sind.

Die geforderte Meldepflicht des Inhabers solcher Anlagen ergibt sich aus dem § 13 (4) der Trinkwasserverordnung in der seit dem 20.12.2019 (BGBl. I. S. 2934) geltenden Fassung. Insbesondere bei der Neuinstallation einer Regenwassernutzungsanlage ist der Inhaber und nicht der Installateur bzw. die ausführende Firma für die Anzeige beim Gesundheitsamt zuständig.

Auch Anlagen, die zur alleinigen Wasserversorgung bestimmt sind, z. B. Nutzung eines Hausbrunnens ohne öffentlichen Trinkwasseranschluss, müssen nach § 13 (2) Nr. 3 Trinkwasserverord-

nung angezeigt werden. Die Meldepflicht gilt für Neuinstallationen, aber auch für Anlagen, die bereits betrieben werden. Nicht davon betroffen sind Anlagen, die ausschließlich zur Nutzung außerhalb des Hauses, z. B. Bewässerung des Gartens, dienen. Die Anzeige kann formlos an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

Gemäß § 17 (6) der Trinkwasserverordnung dürfen Betriebswasseranlagen nicht ohne eine nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit der Trinkwasseranlage verbunden werden. Leitungen mit unterschiedlichen Versorgungssystemen sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Auch Entnahmestellen für Betriebswasser sind entsprechend gegen nicht bestimmungsmäßigen Gebrauch zu sichern und zu kennzeichnen.

Bei weiteren Fragen gibt Ihnen das Gesundheitsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Tel. 03644/540-587, gern Auskunft.

Dipl. Med. S. Sieg  
Amtsärztin

## Badegewässer

- für die Badesaison 2021 -

Gem. § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO) vom 30. Juni 2009 gibt das Gesundheitsamt Weimarer Land für das Jahr 2021 bekannt, an welchen Stellen sich Badegewässer befinden

### Stausee Hohenfelden

Die Badesaison umfasst in der Regel den Zeitraum vom **15. Mai 2021 – 15. September 2021**.

Vorschläge, Bemerkungen oder Beschwerden zu dem ausgewiesenen Badegewässer und zur Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerliste können an die Email -Adresse des Gesundheitsamtes ([post.gesundheitsamt@wl.thueringen.de](mailto:post.gesundheitsamt@wl.thueringen.de)) oder an die Anschrift:

**Landratsamt Weimarer Land  
Gesundheitsamt  
Bahnhofstrasse 28  
99510 Apolda**

gerichtet werden.

Apolda, 04.02.2021

Dipl. Med. S. Sieg, Amtsärztin

## Förderrichtlinie des Kreises Weimarer Land zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Kreis Weimarer Land.

Mit der Förderung sollen unter anderem das Landesentwicklungsprogramm 2025 vom 15. Mai 2014 mit den Vorgaben im Regionalplan Mittelthüringen im Hinblick auf familiengerechte Rahmenbedingungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume sowie die Ziele und Teilziele des „Fachspezifischen Plans Familie 2020/21“ des Kreises Weimarer Land realisiert werden.

#### 1.2. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Weimarer Land gewährt die Zuwendung nach Maßgaben des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Familienför-

derung und zu Änderung bei Stiftungen vom 18.12.2018 (Artikel 2), der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ vom 19.12.2018 („Richtlinie LSZ“) sowie der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Rechtsgrundlagen sind ferner §§ 80, 82, in Verbindung mit §§ 16, 17, 18 SGB VIII, § 3 Thüringer Familienförderungsgesetz, § 1 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz und § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.

#### 1.3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßen Ermessen des Dezernates II der Kreisverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Einrichtungen, Projekten und Angeboten gewährt, die einen Beitrag zur Erreichung der im „Fachspezifischen Plan Familie 2020/21“ genannten Ziele und Teilziele leisten und den Handlungsfeldern

*Fortsetzung auf Seite 18*

Fortsetzung von Seite 17

des Landesprogramms (vgl. Ziffern 2.3.1 bis 2.3.6 der Richtlinie LSZ) entsprechen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Einrichtungen, Projekte und Angebote gemäß Ziffer 2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Initiativen und gemeinnützige Vereine.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 44 ThürLHO sowie die Bestimmungen der Ziffern 4.4.3 bis 4.4.6 der Richtlinie LSZ.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist in der Regel die Anteilsfinanzierung.

Die maximale Förderquote beträgt bei Projekten und Maßnahmen,

- die von kreisangehörigen Kommunen beantragt werden, 70 %
- die von freien Trägern, Verbänden und Vereinen beantragt werden, 95 %
- die gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen, z. B. die Erziehungsberatungsstelle sowie die Seniorenbeiräte, bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die dem Zuwendungszweck entsprechen. Ausgaben für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger erhält von der Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid gemäß Ziffer 6.2.2. der Richtlinie LSZ. Zwingender Bestandteil des Bescheides ist die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) in der jeweiligen aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.

### 7. Verfahren

#### 7.1. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Formulars bis zum 25.10. eines

Jahres für das Folgejahr bei der Sozialplanung/Dezernat II des Kreises Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda zu stellen.

#### 7.2. Bewilligungsverfahren

Die Prüfung der formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen obliegt der Sozialplanung des Kreises Weimarer Land. Die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen wird im Einvernehmen mit den Fachämtern des Dezernates II (Sozialamt, Gesundheitsamt, Amt für Jugend und Sport), der Dezernatsleitung sowie der Gleichstellungsbeauftragten getroffen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Sozialplanung des Kreises Weimarer Land.

#### 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu §§ 44 ThürLHO. Die Zuwendungsbehörde kann darüber hinaus feste Stichtage für die Mittelanforderungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

#### 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Es gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu §§ 44 ThürLHO.

Ein Formular für den Verwendungsnachweis wird durch die Sozialplanung des Kreises Weimarer Land zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Controlling-Verfahren zum LSZ zu unterstützen und die dafür notwendigen Informationen bereitzustellen.

Die Verwendungsnachweise müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen aufgestellt, prüfbar, plausibel und widerspruchsfrei sein. Fehlende oder auch unzulängliche Verwendungsnachweise schließen eine Förderung in Folgezeiträumen für den betreffenden Träger grundsätzlich aus.

### 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Es gelten die Regelungen nach Nr. 8 der WV zu § 44 ThürLHO sowie Nr. 8 der Anlage ANBest-P.

### 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jacqueline Schwikal

Dezernat II, Kreisbeigeordnete

Bei der folgenden Bekanntmachung handelt es sich um nachrichtliche Wiedergabe, die jeweilige rechtserhebliche Bekanntmachung erfolgte aus zeitlichen Gründen bereits auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter der Adresse [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) (§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land).

## Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land zur weiteren Eindämmung des Corona-Virus zur Öffnung der Schulen im Kreisgebiet vom 22.02.2021

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfSG-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Schutz der öffentlichen

Sicherheit im Kreisgebiet nachfolgende Allgemeinverfügung (bekannt gemacht über die Homepage des Landratsamtes Weimarer Land: [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) am 23.02.2021) an:

### § 1 Wechsel- oder Hybridunterricht in der Primarstufe

1. In allen allgemein bildenden Schulen einschließlich der allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft soll der Unterricht

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

in den Klassenstufen 1 bis 4 ab dem 24. Februar 2021 zur Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Klassenzimmer in der Form des „Wechselmodells“ (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht) angeboten und wahrgenommen werden.

Die Reduzierung der Anzahl der vor Ort zu Unterrichtenden soll nach Möglichkeit derart gestaltet werden, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern abgehalten werden kann.

2. Über die Umsetzung im Einzelfall entscheidet die jeweilige Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule bestehenden räumlichen, strukturellen und digitalen Ressourcen und Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Schulträger, wobei ein wochenweiser Wechsel zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten anzustreben ist.

### § 2 Wechsel- oder Hybridunterricht in den Klassenstufen 5 und 6

1. In allen allgemein bildenden Schulen einschließlich der allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft soll der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 6 ab dem 1. März 2021, zur Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Klassenzimmer, in der Form des „Wechselmodells“ (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht) angeboten und wahrgenommen werden.

Die Reduzierung der Anzahl der vor Ort zu Unterrichtenden soll nach Möglichkeit derart gestaltet werden, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler, unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, abgehalten werden kann.

2. Über die Umsetzung im Einzelfall entscheidet die jeweilige Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule bestehenden räumlichen, strukturellen und digitalen Ressourcen und Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Schulträger, wobei ein wochenweiser Wechsel zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten anzustreben ist.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.02.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Weimarer Landes unter [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) sowie im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten

Apolda, den 22. Februar 2021

Schmidt-Rose  
Landrätin



## 22. März 2021 - Internationaler Weltwassertag

Das internationale Motto 2021 lautet „Wert des Wassers“.

Leider war es uns 2020 coronabedingt nicht möglich, eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen. Eine Prognose für die Durchführung derartiger Veranstaltungen im Jahr 2021 gibt es noch nicht.

Neu war geplant, anstatt der Veranstaltung vom 22. März bei größeren interessanten Investitionen sporadisch einen öffentlichen Baustellentag zu organisieren. Seit Jahresende 2020 ist die neu gebaute zentrale Kläranlage in Pfiffelbach nach 11-monatiger Bauzeit in Betrieb und wäre eine interessante Baustellenbesichtigung gewesen.

Den „Wert des Wassers“ spüren die meisten Menschen erst, wenn es mal kurzfristig fehlt und die Gewässer unansehnlich oder stark verschmutzt sind. Wir haben uns an die eigenen sehr hohen Standards gewöhnt. Die intensive wasserwirtschaftliche Arbeit rund um die Uhr, die ständig wechselnden Herausforderungen zum Betrieb aller Anlagen unter Einhaltung umfangreicher Vorschriften, vom Infektionsschutz, Lebensmittelrecht, Umweltrecht, Baurecht, der Trinkwasserverordnung bis hin zum Arbeitsschutz, nimmt man sehr oft als gegeben hin.

Der Weltwassertag soll zum Umgang mit dem „Gut“ Wasser sensibilisieren, um diese unersetzbare Ressource nachhaltig zu schützen.

Unsere Region lebt vom eigenen Grundwasser. Die gute Trinkwasserqualität des einheimischen Wassers ist nicht selbstverständlich

und bedarf intensiver Schutzmechanismen. Mit einer effizienten Abwasserbehandlung und einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung können wir einen großen Beitrag für den Schutz und die Erhaltung unserer Umwelt leisten.

Die Apoldaer Wasser GmbH investiert kontinuierlich in die Modernisierung und Automatisierung der Trink- und Abwasseranlagen, um auch in Zukunft deren sicheren und effizienten Betrieb zu gewährleisten.

Die Mitarbeiter unseres kommunalen Unternehmens sind auch in der derzeitigen schwierigen Situation täglich dafür im Einsatz.

Ihre Apoldaer  
Wasser  
GmbH

**APOLDAER WASSER GmbH**

**FERIENARBEIT – UMWELT**

**vom 26.07.-30.07. oder 30.08.-03.09.2021**

ein Schülerprojekt  
der  
**Apoldaer Wasser GmbH**

Wir bieten für eine begrenzte Anzahl Schüler ab 15 Jahren eine bezahlte Ferientätigkeit an.  
Der Einsatz erfolgt vorzugsweise in den Städten und Gemeinden unseres Versorgungsgebietes.

Anmeldungen nimmt Frau Richter, Tel. 03644/539105, ab 31.03.2021 entgegen.  
(Änderungen des o.g. Termins sind nicht möglich)



### Unternehmen im Kreis Weimarer Land 2020 mit dem Familienpreis ausgezeichnet

Auch im Jahr 2020 verlieh das Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land mit freundlicher Unterstützung des Kreistages Weimarer Land den Familienpreis für Unternehmen.

Alle Bewerber bewiesen, dass sie sowohl für ihre Mitarbeiter als auch für die Region verlässliche Partner und aktive Gestalter von familienfreundlichen Angeboten sind und dies auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie in besonderem Maße leisten.

Besonders freuen durfte sich das Unternehmen LAYERTEC aus Mellingen, welches als „familienfreundlichstes Unternehmen im Jahr 2020“ ausgezeichnet wurde.



*Eberhard Hildebrandt, Bürgermeister von Mellingen, Dr. Christian Brändel, Sprecher Lokales Bündnis für Familien, CDU-Landtagsabgeordneter Mike Mohring und Koordinatorin Beate Bergmann überreichen dem Geschäftsführer der LAYERTEC GmbH, Hartmut Heyer und dessen Sohn Thomas Heyer den Familienpreis  
Foto: A. Walther, LAYERTEC GmbH*

Auch die drei Mitbewerber, **das Agrarunternehmen Tannroda eG, die Avenida-Therme Hohenfelden** und **das Landhotel „Zur Tanne“ in Ballstedt**, wurden als „besonders familienfreundliche Unternehmen“ ausgezeichnet.

Das durch den Kreistag zur Verfügung gestellte Preisgeld wurde ebenfalls unter allen Preisträgern aufgeteilt. So erhielt die Firma LAYERTEC 800 € und alle Mitbewerber zu gleichen Teilen je 400 €.

Flexibilisierung von Arbeitszeiten, besondere monetäre Leistungen sowie das Wirken in der Region sind allen Bewerbern ein besonderes Anliegen und werden mit viel Engagement zum Wohle der Mitarbeiter und deren Familien umgesetzt.

Der Sprecher des Bündnisses, Dr. Christian Brändel, die Koordinatorin Beate Bergmann sowie deren Mitarbeiterin Damaris Giese-Hanke übergaben in Begleitung der zuständigen Bürgermeister die Preise persönlich und sprachen den Unternehmen ihre Hochachtung und ihren Dank aus.

Die Bewerber haben wiederholt gezeigt, dass eine familienfreundliche Unternehmenskultur auch im Kreis Weimarer Land gelebt wird und gerade auch in diesen besonderen Tagen möglich und auch notwendig ist.

In diesem Sinne wünschen wir allen Unternehmern und deren Mitarbeitern viel Kraft, Kreativität und Zuversicht in der aktuellen Situation

Beate Bergmann  
Koordinatorin des Lokalen Bündnisses für Familien im Weimarer Land

Die Arbeit des Lokalen Bündnisses für Familien im Weimarer Land wird gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen.

### Familienpreis 2021 für Vereine im Weimarer Land – ausgelobt durch das Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land

Das „Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land“ lobt 2021 wiederholt mit freundlicher Unterstützung des Kreistages Weimarer Land den Familienpreis für Vereine im Kreis Weimarer Land aus.

Ziel ist es, Vereine, Verbände oder Initiativen für ihr ehrenamtliches Engagement zur Umsetzung besonders familienfreundlicher Vereinsarbeit und familienfreundlicher Projekte zu würdigen. Dabei soll insbesondere auch die Kreativität, mit der sich viele Vereine trotz der aktuell schwierigen Bedingungen für Familien engagieren, berücksichtigt werden.

Alle Vereine, Verbände oder Initiativen, die im Kreis Weimarer Land tätig sind und (mindestens) in einer der folgenden Kategorien besonderes Engagement entwickelt haben, können sich bewerben oder durch Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden.

Die Bewertungskategorien lauten:

- Familienfreundliche Angebote oder Leistungen zur Stärkung von Familien

*Fortsetzung auf Seite 21*

## INFORMATIONEN

Fortsetzung von Seite 20

- Förderung der Vereinbarkeit von Vereinstätigkeit und Beruf;
- Engagement bei der Bildung von Netzwerken zu familienfreundlichen Angeboten;
- Kreative Angebote in besonderen Lebenssituationen;

Zur Bewerbung für den Familienpreis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung des Vereines/Verbandes bzw. der Initiative mit Name, Anschrift und Gegenstand der Vereinstätigkeit;
- ausdrucksstarke Beschreibung der familienfreundlichen Ausrichtung des Vereines/Verbandes bzw. der Initiative, insbesondere in Bezug auf die o. g. Bewertungskategorien;
- Der Textumfang sollte 2 A4-Seiten nicht überschreiten.

**Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 15.09.2021 an:**

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land  
Beate Bergmann/Damaris Giese-Hanke  
Dornburger Straße 14  
99510 Apolda  
E-Mail: info@buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de  
Tel. 03644/650 329

**Wir freuen uns darauf, Ihr familienfreundliches Engagement durch die Verleihung des Familienpreises zu würdigen.**

Die Arbeit des Lokalen Bündnisses für Familien im Weimarer Land wird gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen.



## INFORMATIONEN AUS DEM EHRENAMTSZENTRUM WEIMARER LAND

### „Mitgliederversammlungen unter Coronabedingungen“ – ein sehr gut angenommenes Online-Angebot

Mit einem brandaktuellen Fortbildungsthema ist das Ehrenamtszentrum des Kreises Weimarer Land in das Jahr 2021 gestartet. Nach der sehr guten Resonanz des Online-Seminars im November zum Thema „Finanzen & Steuern im Verein“ drehte sich am 17.02.2021 alles rund um das Thema „Mitgliederversammlungen unter Coronabedingungen“. In Kooperation mit dem Kreissportbund Weimarer Land setzte man auch diesmal wieder auf eine digitale Umsetzung, da den aktuell geltenden Coronabestimmungen Rechnung getragen werden musste. Technische Unterstützung gab es dabei vom Deutschen Landkreistag, welcher im Rahmen der Projektbegleitung des Ehrenamtszentrums als projektkoordinierende Stelle tätig ist.

Zur Eröffnung des Online-Seminars konnten 82 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 65 Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen begrüßt werden. Diese kamen nicht nur aus dem Weimarer Land, sondern auch aus den umliegenden Landkreisen. Referentin Anke Schiller-Mönch, ausgebildete Juristin und Datenschutzmitarbeiterin beim Landessportbund Thüringen, nahm die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die Eröffnung mit auf einen anderthalbstündigen Exkurs. Dieser klärte auf, weshalb es in der aktuellen Situation überhaupt ein Covid-19-Gesetz braucht, welche rechtlichen Hindernisse Vereinsvorstände bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Mitgliederversammlungen zu beachten haben und welche digitalen Tools sich, auch aus rechtlicher Sicht, für die Umsetzung am besten handhaben lassen.

Die durchweg positive Resonanz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigt uns, dass wir im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Vereinsvorständen auf dem richtigen Weg sind und wir freuen uns schon jetzt auf die hoffentlich in Präsenz stattfindende Ausbildungsreihe zum „Ehrenamtsmanager“, welche Ende April in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Weimarer Land und der Kreisvolkshochschule Weimarer Land starten wird.

Thomas Schmidt, Ehrenamtskoordinator

### „Ehrenamtsmanager“ & „Vereinsmanager“ - Fortbildungsreihe für Ehrenamtliche

In einer thüringenweit einzigartigen Kooperation veranstalten das Ehrenamtszentrum des Kreises Weimarer Land, der Kreissportbund Weimarer Land und die Kreisvolkshochschule Weimarer Land gemeinsam mit dem Landessportbund Thüringen von April bis Oktober eine Fortbildungsreihe für interessierte Ehrenamtliche. Für Teilnehmende aus den Sportvereinen gilt die Ausbildung als Vereinsmanagerlizenzausbildung gemäß den zertifizierten Ausbildungsrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

23.04.2021 – 24.04.2021	Apolda	Strukturen im Ehrenamt
07.05.2021 – 09.05.2021	Bad Sulza	Öffentlichkeitsarbeit
28.05.2021 – 30.05.2021	Tonndorf	Führung & Führungstechniken
25.06.2021 – 27.06.2021	Buttelstedt	Systematische Ehrenamtsförderung
09.07.2021 – 11.07.2021	Bad Berka	Vereinsmanagement & -marketing
17.09.2021 – 19.09.2021	Magdala	Recht, Versicherung & Integration
08.10.2021 – 10.10.2021	Mellingen	Finanzen & Steuern

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Kooperationspartner.



## Aufruf zur Beteiligung am Engagement-Wettbewerb „MACHEN2021“



Füreinander da sein, Ideen für ein gutes Zusammenleben entwickeln und gemeinsam vor Ort umsetzen, das ist gerade auch in der aktuellen Zeit besonders wichtig. Sie werden das bei Ihrer Arbeit, in Ihrem Alltag sicherlich täglich nachdrücklich erfahren.

Am 1. März 2021 hat der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Marco Wanderwitz, die dritte Runde des Wettbewerbs „MACHEN“ gestartet. Mit

dem Wettbewerb sollen auch in diesem Jahr das Engagement und der Ideenreichtum vieler freiwilliger Helfer in kleineren Gemeinden der ostdeutschen Länder gewürdigt werden.

Bis zum **15. Mai 2021** sind ehrenamtlich tätige Bürger, Vereine und Initiativen aus Dörfern, Klein- und Mittelstädten der neuen Bundesländer mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 aufgerufen, sich mit ihren Ideen zu gemeinwohlorientierten Projekten zu bewerben.

Die besten 50 Projektideen werden mit einem Preisgeld zwischen 5.000 Euro und 15.000 Euro ausgezeichnet. Das Geld soll als Starthilfe für die Umsetzung der prämierten Ideen dienen und zu weiterem Engagement motivieren. Die Preisverleihung ist für den 19. Juli 2021 in Berlin geplant.

Es würde uns freuen, wenn sich auch Initiativen oder Vereine und Verbände aus dem Weimarer Land finden würden, die sich mit ihrer Projektidee an diesem Wettbewerb beteiligen. Sollten Sie eine entsprechende Idee haben, so unterstützen wir Sie auch gerne bei der Antragstellung.

In der Hoffnung auf eine Vielzahl an Bewerbungen aus dem Weimarer Land verbleiben mit besten Grüßen

Thomas Schmidt                      Beate Wiedemann                      Sebastian Schmidt  
Ehrenamtskoordinator              Gleichstellungsbeauftragte              Ehrenamtstrainer

## SCHULANMELDUNGEN FÜR DAS SCHULJAHR 2022/2023

### AUSSCHLIESSLICH POSTALISCH

Die Schulanmeldung für die Erstklässler des Schuljahres 2022/23 findet laut § 119 Thüringer Schulordnung im Mai diesen Jahres statt.

Da sich die Schulen derzeit im eingeschränkten Regelbetrieb der Phase Gelb II befinden und nicht absehbar ist, ob es im Mai 2021 möglich sein wird, die Anmeldeprozedur im Direktkontakt mit den Eltern durchführen zu können, wird das Verfahren erneut postalisch durchgeführt.

Hierfür werden die Anmeldeformulare ab dem **26.4.2021** auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen <https://schulamt.thueringen.de/mitte/schulamt/formulare> sowie des Landratsamtes Weimarer Land [www.weimarerland.de/bildung/AnmeldungSchulbeginn](http://www.weimarerland.de/bildung/AnmeldungSchulbeginn) zum Download bereitgestellt.

Diese Formulare (Anmeldeformular, ggf. Gastschulantrag) erfassen zunächst alle per Gesetz notwendigen Angaben für eine Schulanmeldung (§ 136 ThürSchulO).

Die persönliche Vorlage von Originaldokumenten wird zu einem späteren Zeitpunkt, bis zum Tag der Einschulung, in geeigneter Form erfolgen. Auch alle anderen Angaben (Kindergartenbesuch, Masernschutz, etc.) müssen gesondert zu einem späteren Zeitpunkt in der aufnehmenden Schule getätigt werden.

Ebenso wird die Beantragung des Hortplatzes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (voraussichtlich Beginn 2022).

Eltern, die keinen Zugang zu den technischen Voraussetzungen haben und die Formulare nicht selbst downloaden können, sollen sich bitte an die jeweilige zuständige Schule wenden.

#### Besonderheit Stadt Apolda:

Da es in der Stadt Apolda keine Einzugsgebiete gibt, füllen Sie (sofern Sie in Apolda wohnen) bitte Ihre Anmeldung zum Schulbesuch aus und senden diese an Ihre Wahlschule.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Wenn Sie Ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an-

melden, sondern an einer anderen Grundschule, deren Konzept Ihnen z.B. besser gefällt, kann folgendes Problem entstehen: An der „Wahlschule“ liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind. Es muss zu einem Auswahlverfahren kommen. Vorrangig werden dann unter anderem die Kinder aufgenommen, für die diese Schule die nächstgelegene ist. Sie müssen gegebenenfalls an einem Losverfahren teilnehmen und erhalten keinen Schulplatz an dieser „Wahlschule“. Sie haben dann keinen Anspruch auf einen Schulplatz an der von Ihnen nächstgelegenen Grundschule, falls diese auch keine Aufnahmekapazität mehr hat. In diesem Fall erhalten Sie dann eine Schulzuweisung zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule, auch wenn diese weiter entfernt ist.

Sollten Sie nicht in Apolda wohnen, aber dort Ihr Kind anmelden wollen, so müssen Sie an der Schule Ihres Einzugsgebietes einen Gastschulantrag stellen.

Eltern, die in Apolda wohnen und ihr Kind in einer Schule des Weimarer Landes anmelden möchten, senden die Formulare (Anmeldung zum Schulbesuch und Gastschulantrag) direkt an die „Wunschschule“.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies noch keine Aufnahme an der gewünschten Schule bedeutet.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich wird die Anmeldung zum Schulbesuch von beiden Sorgeberechtigten vorgenommen. Kann nur ein Sorgeberechtigter die abschließende Anmeldung durchführen, so muss zwingend eine schriftliche Vollmacht (formlos) des anderen Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Alleinerziehende/Lebensgemeinschaften und ggf. andere Sorgeberechtigte weisen dies der Schule in geeigneter Form (Alleiniges Sorgerecht/Sorgerechtserklärung/Gerichtsentscheidungen) nach.

Schwikal, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt



Viele Kundinnen und Kunden des Jobcenters Weimarer Land konnten während der Corona-Pandemie nur online oder telefonisch einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. In diesen Fällen ist eine eindeutige Identitätsfeststellung der Antragstellenden nicht möglich. Diese muss aber zwingend nachträglich erfolgen. Dafür steht ab sofort bis zum 15. Juni 2021 das freiwillige Online-Verfahren „Selfie-Ident“ zur Verfügung.

Wenn eine Kundin bzw. ein Kunde erstmalig einen Antrag beim Jobcenter Weimarer Land stellt, erfolgt grundsätzlich eine Prüfung der Identität. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung) vorzunehmen und dient auch dazu, Leistungsmissbrauch zu vermeiden. Die Identitätsprüfung kann grundsätzlich auch online erfolgen und dient in erster Linie dazu, persönliche Vorsprachen so gering wie möglich zu halten.

Deshalb bietet das Jobcenter Weimarer Land befristet bis zum 15. Juni 2021 das sogenannte „Selfie-Ident-Verfahren“ an. Damit kann die notwendige Identitätsprüfung ohne persönliches Erscheinen über ein Handy oder Tablet sowie Internetzugang erfolgen. Das Angebot, am Selfie-Ident-Verfahren teilzunehmen, ist freiwillig. Die Nichtnutzung hat keine Auswirkungen auf die Ansprüche und Rechte der oder des Betroffenen. Sollten sich Kundinnen und Kunden dagegen entscheiden, erhalten sie einen Brief vom Jobcenter Weimarer Land, mit dem sie sich auf herkömmliche Art identifizieren können. Sie werden dann zu einem Termin

eingeladen, sobald die pandemische Lage es zulässt.

Alle Kundinnen und Kunden, die das Selfie-Ident-Verfahren nutzen können, bekommen ein Schreiben vom Jobcenter Weimarer Land.

## Wichtig!

Alle, für die dieses Verfahren möglich ist, bekommen demnächst ein entsprechendes Schreiben, in dem das Selfie-Ident-Verfahren angeboten und erklärt wird. Betroffene müssen also erst dann aktiv werden, wenn sie angeschrieben werden.

Technische Unterstützung bekommen die Kundinnen und Kunden vom Support Service Center der Bundesagentur für Arbeit über die gebührenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 01.

## Schutz der persönlichen Daten garantiert

Michael Leiprecht, der Geschäftsführer des Jobcenters Weimarer Land, versichert: „Das Selfie-Ident-Verfahren ermöglicht es Kundinnen und Kunden, rund um die Uhr und ohne persönliches Erscheinen in der Dienststelle ihre Identifizierung nachzuholen. Der Schutz der personenbezogenen Daten hat für uns höchste Priorität. In Kooperation mit unserem Partnerunternehmen garantieren wir eine sichere Verarbeitung der Personendaten.“

## Prozess der Online-Identifizierung

Für die Online-Identifizierung brauchen die Kundinnen und Kunden drei Dinge: Erstens ein App-fähiges Gerät mit Kamera (Smartphone, Tablet), zweitens eine stabile Internetverbindung und drittens ein gültiges Ausweisdokument (deutscher Personalausweis oder elektronischer Reisepass mit Chip).

## NACHRUF: Abschied von Margit Michael

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im Landratsamt des Kreises Weimarer Land nimmt mit Respekt Abschied von Margit Michael (Foto: privat). Die stets idealistische, immer engagierte und vielfach verdiente Bienensachverständige aus Mellingen war im Januar 2021 mit 71 Jahren unerwartet verstorben.

Bienengesundheit und Honigqualität in den Orten und Ortsteilen Buchfart, Döbritschen, Hammerstedt, Kapellendorf, Kiliansroda, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern und Vollersroda hatte sie im Ehrenamt stets im Blick - und das schon weit vor der Wende. Ihr Opa Karl hatte Bienen. Vater Roland Wölke war selbst Imkermeister. Auch Margit Michael erlernte den Umgang mit Bienen und Beuten, quasi von der Pike auf. Mit 13 Jahren entdeckte sie ihre Liebe für die Honigbiene. Drei Jahre lang erwarb sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten als Lehrling im Institut für Bienenzucht in Stadtroda. Hier wirkte sie als stellvertretende Chefin. Hier bildete sie selbst Lehrlinge der Imkerei aus. Nach der Hochzeit 1971 konzentrierte sie ihr Engagement für die Honigbienen um Mellingen herum. Ehemann Horst unterstützte sie hier in ihrem Wirken um Bienenzucht und Honigproduktion. Sie selbst half nicht nur ihrer Schwester Renate bei der Hege und Pflege der vom Vater ererbten Beuten. Der von ihr geerntete Honig war den Kunden der nahkauf Märkte Heyer ein regionaler Begriff. Wann immer es ihr möglich war, besuchte sie ihre Bienen-Völker täglich. Für ihre Zuchterfolge wurde sie mehrfach ausgezeichnet. Bürgermeister Eberhard Hildebrandt aus Mellingen lobt ihr ganzheitliches Engagement. „Margit hat erreicht, dass der Klee als Bienenweide um Mellingen herum immer ein Stück weit länger

stand als anderswo. Und wenn eine Linde gefällt wurde sorgte Frau Michael dafür, dass durch eine Neuanpflanzung entsprechender Ausgleich geschaffen wurde.“ Frau Michael fehlt: Ihren Bienen, ihrem Mann und den drei Töchtern, ihren Freunden, ihren Nachbarn, gewiss dem Ehrenamt und auch dem Landratsamt Weimarer Land.

Dr. Stefan Kleinhans, Amtstierarzt und Amtsleiter



**Nolte, Jörg**

**Erfurter Str. 22 b  
99510 Apolda  
Tel.: 03644/551014 und 0151/12108159**

## **Wirkungskreis**

### Stadt Apolda:

alle OT: Herrensen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla, Rödigsdorf, Schöten, Utenbach, Zottelstedt

### LG Ilmtal-Weinstraße:

OS: Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Pfiffelbach (OT Wersdorf), Willersted

### LG Stadt Bad Sulza:

OS: Gebstedt, Ködderitzsch, Wickerstedt

### Erfüllende Gemeinde Bad Sulza:

Rannstedt

### VG Mellingen:

Kapellendorf, Umpferstedt, Wiegendorf (OT Schwabsdorf)

**Hultsch, Sebastian**

**OT Daasdorf, Daasdorf 35  
99439 Am Ettersberg  
Tel.: 0172/8551871  
E-Mail: sebastian@hultsch.com**

## **Wirkungskreis**

### Erfüllende Gemeinde Am Ettersberg:

Ballstedt, Ettersburg, Stadt Neumark

### LG Am Ettersberg:

alle OS: Berlstedt (OT Hottelstedt, Ottmannshausen, Stedten a. E.), Butteltstedt (OT Nermsdorf, Daasdorf b. B., Weiden) Groß- und Kleinobringen, Krautheim (OT Haindorf), Heichelheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (OT Thalborn), Wohlsborn

### LG Ilmtal-Weinstraße:

OS: Kromsdorf (OT Denstedt), Liebstedt (OT Goldbach), Leutenthal, Oßmannstedt (OT Ulrichshalben), Rohrbach

**Jung, Elke-Martina**

**Salzstr. 41  
99518 Bad Sulza  
Tel.: 036461/22587 und 0157/73432148  
E-Mail: elke.martina.jung@web.de  
elke-martina.jung@uni-jena.de**

## **Wirkungskreis**

### LG Stadt Bad Sulza:

OS: Auerstedt, Eckolstädt, Flurstedt, Klein- und Großromstedt, Hermstedt, Kösnitz, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wormstedt

### Erfüllende Gemeinde Bad Sulza:

Eberstedt, Großheringen (OT Kaatschen-Weichau), Niedertrebra (OT Darnstedt), Obertrebra, Schmiedehausen (OT Lachstedt)

**Key, Reinhardt**

**Badergasse 3  
99444 Blankenhain  
Tel.: 036459/40290 und 0171/9151469**

## **Wirkungskreis**

### Stadt Blankenhain:

alle Ortsteile: Altdörnfeld/Neudörnfeld, Drößnitz/Wittersroda, Großlohma/Kleinlohma, Hochdorf, Keßlar/Lotschen/Meckfeld, Krakendorf/Rettwitz, Lengefeld, Neckeroda, Niedersynderstedt, Rottdorf, Saalborn, Schwarza, Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt, Thangelstedt, Tromlitz

### VG Mellingen:

Döbritschen (OT Vollradisroda), Großschwabhausen (OT Hohlstedt, OT Kötschau)

### Stadt Magdala

alle OT: Maina, Göttern, Ottstedt b. Magdala

**Mohr, Ronny**

**Trebestr. 8  
99438 Bad Berka  
Tel.: 0160/7562832  
E-Mail: ronny mohr@gmx.de  
www.ilmtal-imker.de**

## **Wirkungskreis**

### LG Grammetal:

alle OS: Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Obernissa, Ottstedt a. B., Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

### VG Kranichfeld:

Hohenfelden, Klettbach, Nauendorf, Tonndorf

**Paschold, Jörg**

**Auf dem Hanfsack 6 e  
99444 Blankenhain  
Tel.: 0172/3661004  
E-Mail: info@natuerlichimkern.de  
www.natuerlichimkern.de**

## **Wirkungskreis**

### Stadt Bad Berka:

alle Ortsteile: Bergern, Gutendorf, Meckfeld, München, Schoppen-  
dorf, Tannroda, Tiefengruben

### VG Kranichfeld:

Stadt Kranichfeld (OT Barchfeld, OT Stedten), Rittersdorf

### VG Mellingen:

Buchfart, Frankendorf, Hammerstedt, Hetschburg, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda (OT Linda), Mellingen (OT Kötterdorf), Oettern, Vollersroda

## *Bienensachverständig im Kreis*

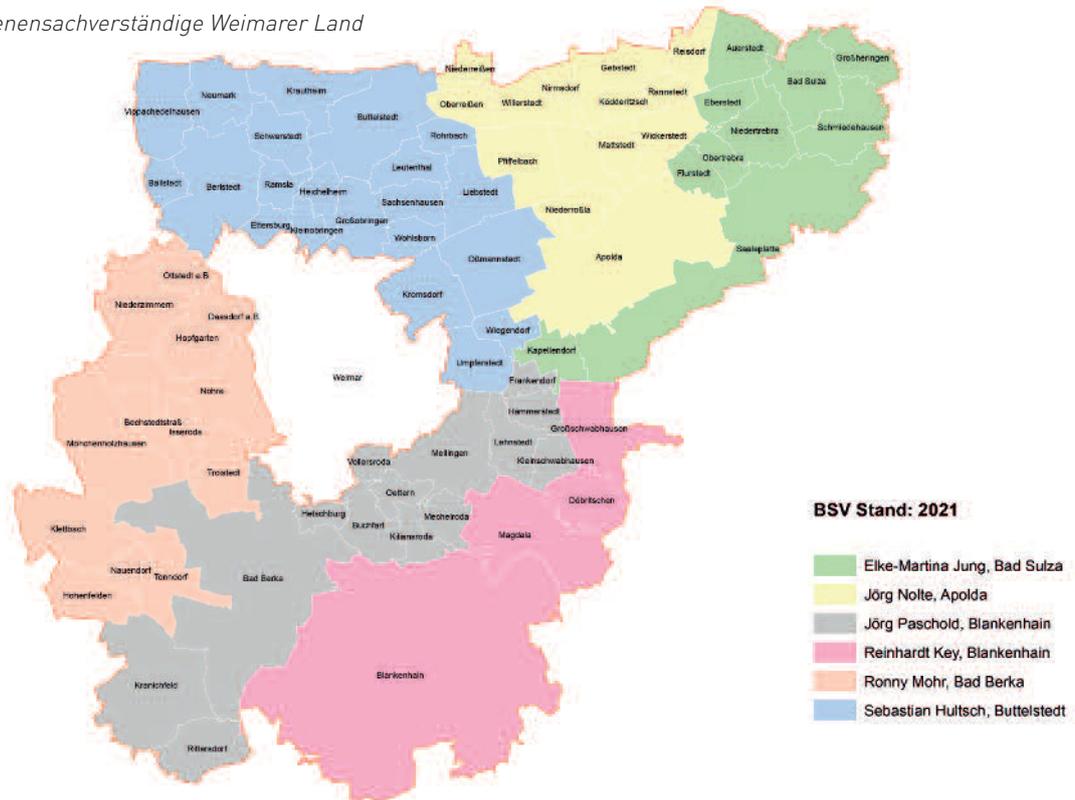
Seit Anfang März 2021 steht Ronny Mohr aus Bad Berka (links) dem Landratsamt Weimarer Land als neuer Bienensachverständiger (BSV) zur Verfügung. Zugleich verlängert als BSV wurde Jörg Paschold aus Niedersynderstedt (rechts). Die Amtstierärztin Dr. Ulrike Meister (Mitte) dankte im Landratsamt beiden für ihr Engagement. Bereits 2020 waren Jörg Nolte aus Apolda, Elke-Martina Jung aus Bad Sulza, Sebastian Hultsch aus Daasdorf (Am Ettersberg) und Kai Reinhardt aus Blankenhain erneut als BSV von Landrätin Christiane Schmidt-Rose mit Urkunde neu verpflichtet worden. Die Bienensachverständige Margit



Michael aus Mellingen war Anfang des Jahres leider unerwartet verstorben. Alle machen sich seit Jahren um die Bienengesundheit und Honighygiene im Kreis verdient.

Die Zuständigkeiten der nun sechs amtierenden BSV wurden, entsprechend der beigefügten Karte und Tabelle, im März 2021 neu gegliedert: Sie listet die Kontaktdaten und Verantwortungsbereiche der BSV auf, die ab sofort für die Entnahme von Futterkranzproben nach telefonischer Terminvereinbarung gelten.

Christiane Strese,  
Tiergesundheitskontrolleurin  
Dr. Stefan Kleinhans,  
Amtstierarzt und Amtsleiter



## AUSZUG AUS DEM ONLINE-ANGEBOT DER KVHS WEIMARER LAND!

Sie benötigen eine stabile Internetverbindung.  
Vor der Veranstaltung erhalten Sie per E-Mail einen Link, über den Sie in den Konferenzraum kommen.  
Bitte melden Sie sich zu allen Veranstaltungen vorher an!



### GESELLSCHAFT

#### Online-Vortrag: Sind Algorithmen gerecht? Künstliche Intelligenz zwischen Fortschritt und Fremdbestimmung

Intelligente Maschinen bestimmen in vielerlei Hinsicht unser Leben: ob in Form von Algorithmen in sozialen Medien, als Navigationssystem im Auto oder als Sprachassistent im Smart Home. Damit verändert sich das Verhältnis von Mensch und Maschine grundlegend und beeinflusst unser gesellschaftliches Zusammenleben. Künstliche Intelligenz ist dabei nicht nur mit Hoffnungen, sondern auch mit Ängsten verbunden. Neben Haftungsfragen oder Datenschutz geht es auch um die grundlegende Frage, wie der Einsatz von KI nach ethischen Leitlinien gelingen kann.

Dozententeam, Online  
Dienstag, 13.04.2021, 19:00 - 20:30 Uhr

gebühren-  
frei

#### Online-Vortrag: Quantentechnologien - ein Blick in die Zukunft

Wir leben in einer Informationsgesellschaft, die alles möglich zu machen scheint. Schnelles Internet, Bild und Ton in höchster Qualität, virtuelle Realitäten, soziale Vernetzung. Aber: Kommt da in naher Zukunft noch was nach, vielleicht etwas ganz Mächtiges? Ja, da war was: Man hört doch immer mehr von Quantentechnologien, mit denen sich völlig neue Möglichkeiten eröffnen sollen. Was ist das genau, was ist da dran und wie funktioniert diese Technologie eigentlich?

Prof. Dr. Artur Zrenner, Online  
Dienstag, 13.04.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

gebühren-  
frei

#### Online-Vortrag: Eva Perón - Eine argentinische Ikone

Der Peronismus prägt Argentinien bis heute. Seine bekannteste Repräsentantin, Eva Perón, von ihren Anhängerinnen und Anhängern Evita genannt, ist im kollektiven Gedächtnis des Landes und darüber hinaus noch immer präsent. Dazu hat das Musical Evita

Fortsetzung auf Seite 26

Fortsetzung von Seite 25

von Andrew Lloyd Webber beigegeben, das eine machtgierige, autoritäre Präsidentengattin zeigt, die für ihre Karriere über Leichen geht. Perónistinnen hingegen - und zu ihnen zählt die aktuelle Vizepräsidentin Cristina Fernández de Kirchner - verteidigen Eva Perón als „Mutter der Armen“, als „Märtyrerin der Unterdrückten“ und erste Feministin in einem konservativen Land, die das Frauenwahlrecht durchzusetzen vermochte.

Prof. Dr. Ursula Prutsch, Online  
Mittwoch, 14.04.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

gebühren-  
frei

## Online-Vortrag: König Friedrich Wilhelm I. und der preußische Mythos - Grausamkeit, Gottesfurcht und Verzweiflung.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der „Soldatenkönig“ (1688-1740), traumatisierte seinen Sohn, verprügelte seine Töchter, demütigte seine Beamten, verabscheute die Gelehrten, verachtete den Adel, verspottete die Frauen, war legendär geizig und detailversessen, rauchte, trank, fluchte und tobte, hielt aber peinlich auf Sauberkeit, Drill und strengste Frömmigkeit. Im preußisch-deutschen Nationalmythos des 19. und 20. Jahrhunderts gilt er, für manche noch heute, als „Erzieher des deutschen Volkes zum Preußentum“.

Prof. Stollberg-Rilinger, Online  
Mittwoch, 21.04.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

gebühren-  
frei

## Online-Vortrag: Neonazis und Antisemitismus: Wie groß ist die Gefahr von rechts?

Beleidigungen von und Attacken auf jüdische Mitbürger, rechts-extreme Netzwerke bei der Polizei und eine Partei im Bundestag, die in großen Teilen nicht mehr demokratisch, sondern längst selbst rechtsextrem ist. Die Gefahr von rechts außen für Freiheit, Vielfalt und Rechtsstaat ist von großen Teilen der Gesellschaft bis hin zu führenden Politikern lange nicht ernst genug genommen, sondern verharmlost worden.

Alexandra Förderl-Schmid, Annette Ramelsberger,  
Online,  
Dienstag, 27.04.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

gebühren-  
frei

## Online-Vortrag: Mobilität für alle - Wie gestalten wir die Verkehrswende?

Ob E-Autos, autonomes Fahren oder Flugtaxis - die Ansätze sind vielfältig. Klar ist nur: Ein Wandel unserer Mobilität ist unausweichlich. Der Verkehrssektor ist für ca. 18 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich, über 90 Prozent davon gehen allein auf den Straßenverkehr zurück. Wollen wir unsere Klimaziele einhalten, müssen wir unsere Mobilitätssysteme verändern. Dabei muss die Akzeptanz der Bevölkerung gewährleistet sein und negative soziale Folgeeffekte vermieden werden. Aber wie gelingt dieser Wandel sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltig und gerecht? Wie verbinden wir die Anforderungen urbaner Zentren mit denen ländlicher Regionen?

Dozententeam, Online,  
Dienstag, 04.05.2021, 19:00 - 20:30 Uhr

gebühren-  
frei



## GESUNDHEIT

### Online-Kurs: Aroha zu Hause

Aroha ist ein Mix aus kontrolliert kraftvollen und entspannenden Bewegungen und einem einfachen Grundschrift, einem Beugen in Hüfte und Knie. Aroha stärkt das Herz-Kreislauf-System, reduziert Nacken- und Schulterverspannungen und baut die Muskulatur in den Beinen, im Gesäß und in den Oberschenkeln auf. Durch ein leichtes Tempo und nachvollziehbare Bewegungen, die ineinanderfließend übergehen, ist dieses Programm für Sporteinsteiger sowie für Fortgeschrittene geeignet.

Als reiner Online-Kurs findet dieser Kurs in unserer vhs.cloud statt. Genauere Informationen über den Zugang zu unserem virtuellen Sportraum bekommen Sie nach der Anmeldung.

17,50 EUR Gruppe mit 5-7 Personen

5 UE, 4 Veranstaltungen

Dajana Kürbs, Online

Kurs läuft bereits, dienstags, 16:45 - 17:45 Uhr

Einstieg  
jederzeit  
möglich

### Online-Kurs: Resilienz stärken zu Hause

Schalte ab vom Alltag mit entspannten und zugleich wirkungsvollen sanften Kräftigungs- und Dehnungsübungen. Finde zurück zu deiner inneren Mitte mit Wahrnehmungsübungen. Abgerundet wird dieser Kurs mit einer Endentspannung und Atemübungen.

Als reiner Online-Kurs findet dieser Kurs in unserer vhs.cloud statt. Genauere Informationen über den Zugang zu unserem virtuellen Sportraum bekommen Sie nach der Anmeldung.

17,50 EUR Gruppe mit 5-7 Personen

5 UE, 4 Veranstaltungen

Dajana Kürbs, Online

Termin auf Anfrage, mittwochs, 11:45 - 12:45 Uhr

startet bei  
ausreichender  
Teilnehmer-  
zahl



## ARBEIT UND BERUF

### Thüringer Schulcloud - kompakte Online Einführung für Eltern

Das Distanzlernen der Schüler in Thüringen während der Pandemie-Zeit findet in großem Maß unter Einbeziehung der Thüringer Schulcloud (TSC) statt. Dieses System wird auch nach Corona aktuell bleiben, häufig brauchen aber gerade jüngere Schüler Hilfestellung durch die Eltern. Hier hilft Ihnen unser Angebot einer kompakten Online-Schulung anhand einer PowerPoint-Präsentation, die genug Raum für Rückfragen Ihrerseits lässt. Inhalte: Aufbau der TSC, Funktionen (Kurse, Teams, Aufgaben, Dateien, etc.), Kommunikationsmöglichkeiten, Nutzung der Dateiablage, Hilfestellungen geben können als Ziel der Veranstaltung, Fragen.

Der Kurs ist vorrangig für Eltern gedacht, die Teilnahme der Kinder ist nicht erforderlich. Bitte halten Sie die Zugangsdaten für die TSC zum zeitgleichen Ausprobieren bereit.

Vor der Veranstaltung bekommen Sie einen Link zugesandt, mit dem Sie der Videokonferenz auf Zoom beitreten können.

Barbara Richter, Online

Freitag, 9.04.2021, 17:30 - 19:00 Uhr

(gleiche Veranstaltung findet in den folgenden Wochen immer montags und freitags statt)

gebühren-  
frei



**SCHUMANN** GmbH  
 Bahnhofstraße 30 | 99448 Kranichfeld  
 Tel. +49 3 64 50 - 31 080 | E-Mail info@derschumann.de  
[www.derschumann.de](http://www.derschumann.de)

**Digitalisierung Rechnungswesen, wir können das.**

Keine Angst! Glauben Sie dem Fachmann. Für die Unabhängigkeit und die Sicherheit des betrieblichen Rechnungswesens ist die Digitalisierung eine Chance.

Und so geht es.

Wir helfen Ihnen beim digitalen Handling aller Belege: Bank, Kasse, Eingangs- und Ausgangsrechnungen. Aus Ihren digitalen Daten erstellen wir Ihnen mit Herz und Verstand eine präzise Buchhaltung mit aussagefähigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen.

Sprechen Sie mich an. Mit besten Grüßen, Ihr



**Steuerberater Scheiber**

Dornsgasse 5 Tel. 03644 -50240  
 99510 Apolda Email: Info@kanzlei-scheiber.de

**Impressum:**

**Herausgeber:**  
 Kreis Weimarer Land

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
 Landrätin des Kreises Weimarer Land



**Redaktion:**  
 Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land  
 Silke Schmidt  
 Anschrift:  
 Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Telefon: 03644/540152  
 Fax: 03644/540115, e-mail: Post.Pressestelle@WL.Thueringen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
 Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land

**Erscheinungsweise:**  
 Acht mal im Jahr, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Kreises Weimarer Land.  
 Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 1,00 Euro beim LRA Weimarer Land, Pressestelle, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, bestellt werden.

**Redaktionsschluss:**  
 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

**Druck:**  
 LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau  
 Tel: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21,  
 E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

**Vertrieb:**  
 Addico Media Service GmbH, Dieselstraße 2, 63110 Rodgau  
 Telefon: 06106-6265970,  
[www.addico-online.de](http://www.addico-online.de), info@addico-online.de

**Termin und Abholservice rufen Sie einfach an**

**Lockdown ?!!**

**Ich bin für Sie da !!**

**Problemfüße ?!!**

**z.b.Unter-Übergrößen-Überweite,Hallux u.v.m**

**SCHUH**  
*Jogmin*  
 IHR FACHGESCHÄFT

Sophienstr. 5 • 99444 Blankenhain  
 Tel. 036459-4 02 07  
 Unser Öffnungszeiten:  
 Mo - Fr 9 - 13 und 14<sup>30</sup> - 18 Uhr  
 Sa 9 - 11<sup>30</sup> Uhr

[www.schuh-jogmin.de](http://www.schuh-jogmin.de)

**neo-GARDEN**  
Wohnwert neu definiert

www.neo-garden.de



**Aktionsangebot**

**Alu-Terrassendach**  
4 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl  
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und dimmbarer LED-Beleuchtung

**3.999,00 EUR**  
inkl. gesetzlicher MwSt.

neo-GARDEN  
Inhaber: Uwe Meersteiner  
Am Wolfsbach 6  
99439 Am Ettersberg OT Berstedt  
E-Mail: uwe.meersteiner@neo-garden.de

Tel.: 03 64 52 / 18 99 43  
Fax: 03 64 52 / 76 20 74  
Mobil: 0163 / 15 29 510

**Sommergärten**

Abbildungen sind Planungsbeispiele, das Aktionsangebot ist ähnlich.

**WEIGEL**

Baumaschinen / Baugeräte  
kaufen und mieten



www.weigel-bautechnik.de

**Wir suchen:**

- o kaufmännischen Mitarbeiter (m/w)
- o Vertriebsmitarbeiter Außendienst

für unseren Standort in Blankenhain

Weigel GmbH, Waldecker Str. 6, 99444 Blankenhain, Mail: mw@weigel-bautechnik.de

**Wir zäunen Ihr Grundstück ein!**

- fachgerecht und preiswert!  
mit Schmiedeeisen, Stabgitterzaun, Maschendraht oder Holz
- Tore, Türen, Torantriebstechnik, Geländer, Gitter

**Metallbau Haas**

Reisdorfer Dorfstraße 4  
99518 Bad Sulza

Tel. (036463) 40040 · Fax 479077  
E-Mail: metallbauhaas@web.de  
Mobil: 0151/10745734




Natürlich

... da fühlt sich mich wohl

**Alte Stadt-Apotheke Apolda**

Apothekerin Brita Enke e.K.  
Markt 11 • 99510 Apolda  
t: 0 3644 56 27 57 • f: 0 3644 56 27 16  
www.apotheke-apolda.de



**Unser besonderer Service für Sie:**

- > Ganzheitliche Beratung von der Schwangerschaft bis ins hohe Alter
- > Aromatherapie
- > Ernährungsberatung
- > Gesunder Darm
- > Mineralstoff-Analyse
- > Hautanalyse und individuelle Kosmetik
- > Ganzheitliche Tierapotheke
- > Diabetesberatung
- > Gesundheitsvorträge
- > Wir messen  
Blutdruck, Blutzucker, Cholesterin, Leberwerte, Körperfett.
- > Ab sofort Corona Antigen Schnelltest nach telefonischer Terminvereinbarung möglich

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen




**Ein entspanntes Osterfest genießen!**

Einfach die Gerichte abholen - zu Hause aufwärmen - gemeinsam mit der Familie genießen!

Rinderroulade Hausfrauen Art mit Rotkohl und Thüringer Klößen 16 €

Lammkeule in Rosmarinsauce, dazu Butterbohnen und Thüringer Klöße 16 €

Lachsfilet im Teriyakilack an Cous Cous mit Blumenkohl, Zuckerschoten und Pflaume an Joghurt Minzsauce 16 €

Cous Cous mit Blumenkohl, Zuckerschoten und Pflaume an Joghurt Minzsauce 10 €

Wählen Sie zu jedem Gericht ein Dessert:  
Rhabarber mit Vanillemosse oder Mousse au Chocolate (im Preis enthalten)  
Per Telefon (03644) 5800 oder per E-Mail reservierung@hotel-apolda.de bestellen,  
Gründonnerstag oder Karsamstag 10 - 14 Uhr einfach hier abholen:

**Hotel am Schloß** Jenaer Straße 2 | 99510 Apolda  
APOLDA www.hotel-apolda.de | reservierung@hotel-apolda.de